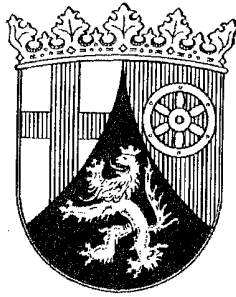


3 L 631/06.NW



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

.....

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Paul Wegener, Bürgermeister-Kutterer-Str. 31,  
67059 Ludwigshafen,

g e g e n

.....

- Antragsgegnerin -

w e g e n Wiedererteilung der Fahrerlaubnis (Antrag nach § 123 VwGO)  
hier: Vorlage der Fahrerlaubnisakte bei einer Untersuchungsstelle

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 19. Mai 2006, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Seiler-Dürr  
Richterin am Verwaltungsgericht Meyer  
Richter am Verwaltungsgericht Wick

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die Führerscheineakte des Antragstellers zwecks Erstellung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens der MPU-GmbH, Friedrichsplatz 10, 68165 Mannheim zu übersenden.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5 000,- € festgesetzt.

### Gründe

Der Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seine Führerscheineakte an den von ihm beauftragten Gutachter zum Zwecke der Erstellung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens zu übersenden, ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung erforderlich ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Dem Anspruch steht nicht bereits § 44 a Satz 1 VwGO entgegen (OVG RheinlandPfalz, Beschluss vom 11. Dezember 1996 — 7 B 13243/96.OVG -, NJW 1997, 2342 und ESOVGRP). Danach können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen

Rechtsbehelfen geltend gemacht werden (Satz 1), etwas anderes gilt nur dann, wenn sie vollstreckbar sind (Satz 2). Vorliegend ist vom Sinn und Zweck der Vorschrift her eine restriktive Auslegung angezeigt, selbst wenn die bestehende Weigerung der Antragsgegnerin, die Akten an den zu beauftragenden Gutachter zu übersenden, als Verfahrenshandlung im Sinne des § 44 a Satz 1 VwGO gesehen wird. Sinn und Zweck der Vorschrift bestehen darin, die Sachentscheidung nicht unnötig zu verzögern und die Rechtsdurchsetzung nicht unnötig zu erschweren und zu komplizieren (OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.). Das Gericht soll demzufolge erst "nachgeschalteten" Rechtsschutz, d.h. nach einer Sachentscheidung, gewähren, jedoch keinen verfahrensbegleitenden Rechtsschutz. Die Behörde soll während des Laufs des Verwaltungsverfahrens grundsätzlich "Herr des Verfahrens" bleiben und das Verfahren zu einem zügigen Abschluss führen.

Diesem Anliegen steht das Begehren des Antragstellers nicht entgegen. Er will während des Laufs des Verwaltungsverfahrens ein Gutachten erstellen lassen, um seine Fahreignung nachweisen zu können, und eine positive Entscheidung über seinen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis der Klassen ABE erreichen. Eine gesetzliche Vorschrift des Inhalts, dass im Laufe eines auf Erteilung einer Fahrerlaubnis gerichteten Verwaltungsverfahrens nur ein medizinisch-psychologisches Gutachten erstellt werden darf, existiert nicht. Dies ergibt sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Regelungen über die Erteilung der Fahrerlaubnis. Sollte das von einem Fahrerlaubnisbewerber beizubringende Parteigutachten in seinem Ergebnis von der Fahrerlaubnisbehörde angezweifelt werden, so könnten bereits im noch laufenden Verwaltungs- oder Widerspruchsverfahren diese Zweifel geklärt werden. Daran könnte sich gegebenenfalls ein Gerichtsverfahren anschließen. Da maßgeblicher Zeitpunkt für die Frage der Geeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Verfahren auf Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung und im Falle eines Klageverfahrens der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts ist, könnte sich auch allein aufgrund des Zeitablaufs die Notwendigkeit ergeben, ein neues Gutachten einholen zu müssen. Die Anwendung des § 44 a Satz 1 VwGO führte

somit zu einer - von der Norm gerade nicht intendierten - Verfahrensverzögerung und würde eine Verfahrensbeschleunigung verhindern.

Ein Anspruch auf erneute Überlassung der bei der Antragsgegnerin geführten Führerscheine an den vom Antragsteller beauftragten Gutachter zum Zwecke der ordnungsgemäßen Erstellung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens folgt hier aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und dem Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, da der Antragsteller ohne Zuhilfenahme eines Gutachters nicht in der Lage ist, seine Geeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs nachzuweisen. Zwar ist grundsätzlich nicht zu verkennen, dass während des Verwaltungsverfahrens die Behörde "Herr des Verfahrens" ist und die zu veranlassenden Sachaufklärungsmaßnahmen bestimmt. Andererseits darf jedoch nicht der beteiligte Bürger zum bloßen Objekt staatlichen Handelns werden. Ihm sind deshalb Mitwirkungsrechte einzuräumen (OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O.). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Verfahren auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis der Antragsteller die Beweislast für die Wiedererlangung seiner Fahreignung trägt. Die begehrte erneute Aktenüberlassung ist der Behörde auch zumutbar, da ihre Aufgabenerfüllung hierdurch lediglich verzögert wird. Dies ist mit Rücksicht auf die Rechte des Antragstellers hinzunehmen.

Die hier zu entscheidende Fallkonstellation unterscheidet sich wesentlich von derjenigen, die dem von der Antragsgegnerin zitierten Beschluss des Gerichts vom 18. August 1999 — 9 L 1784/99.NW — zugrunde lag. In jenem Verfahren war im Rahmen eines Entziehungsverfahrens die Fahreignung eines Fahrerlaubnisinhabers durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu überprüfen; die Gutachter gelangten in dem von ihnen erstatteten Gutachten zu einem für den Fahrerlaubnisinhaber negativen Ergebnis. Daraufhin wollte der Betroffene ein weiteres Gutachten einholen, um seine Fahreignung nachzuweisen. Das Gericht sah in diesem Fall einen aus Art, 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz — GG — folgenden Anspruch auf Überlassung der Führerscheine zur Erstellung eines weiteren Gutachtens als nicht gegeben an, weil im Hinblick auf die hohen Rechtsgüter, wie

Leib und Leben, der anderen Verkehrsteilnehmer ein öffentliches Interesse an einer alsbaldigen Klärung der Frage der Fahreignung bestehe und die Fahrerlaubnisbehörde daher nicht abwarten könne, bis der Fahrerlaubnisinhaber nach wiederholter Begutachtung endlich ein seine Fahreignung feststellendes Gutachten vorlege. Stelle sich in einem solchen Fall die Frage der Fahreignung, so müsse sich der Fahrerlaubnisinhaber notfalls auf das Verfahren auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis verweisen lassen.

Vorliegend handelt es sich aber um ein Verfahren auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis. In diesem Fall nimmt der Antragsteller während der Zeit, in der die Frage seiner Fahreignung noch nicht geklärt ist, aber gerade nicht am motorisierten Straßenverkehr teil. Hohe Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer werden somit durch ein Zuwarten der Fahrerlaubnisbehörde bis zum Vorliegen des von ihr geforderten Gutachtens nicht gefährdet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG.